

Der 3. November 1918 und Vorarlberg

Ulrich Nachbaur

Referat bei der Tagung „100 Jahre selbständiges Land Vorarlberg 1918–2088“ am 3. November 2018 in Bregenz (Landhaus).

Am 3. November 1918, am Tag des Waffenstillstandes von Villa Giusti, geriet mein Großvater Jakob Nachbaur (1884 bis 1963) auf dem Heimweg in italienische Kriegsgefangenschaft. Wie 380.000 andere Soldaten des zerfallenden Österreich-Ungarns, vermeintlich im Felde unbesiegt. Ein Versagen des k. u. k. Armeeoberkommandos. Aus Sicht der Betroffenen eine *widerrechtliche*,¹ eine *unverdiente, ruhmlose Gefangenschaft*.² Jeder zehnte Vorarlberger, der an der Südwestfront umkam, starb in den folgenden Monaten italienischer Kriegsgefangenschaft, bei den Standschützen jeder vierte.

Zeitlebens sollte Jakob Nachbaur Ex-Kaiserin Zita (1892 bis 1918) als „welsche Verräterin“ verachten. Eine nachhaltige Variante der Dolchstoßlegende, die sich aus der „Sixtus-Affäre“ nährte, als Kaiser Karl (1916 bis 1918) im April 1918 vor aller Welt plump geleugnet hatte, über seinen Schwager Sixtus von Bourbon-Parma (1886 bis 1934) der Entente heimlich einen Sonderfrieden angeboten zu haben. Damit hatte der junge Kaiser seinen Ruf ruiniert und dazu beigetragen, dass sich viele enttäuscht auch von der Monarchie als Staatsform abwandten.

In vielen Vorarlberger Familien blieb der 3. November 1918 für zwei Generationen ein Erinnerungsort, der mit Demütigung, Zorn und Verlust verbunden war. Verstärkt wurde das durch eine immer wiederkehrende zeitliche Verdichtung auf das Totengedenken an Allerheiligen, Allerseelen und am Seelensonntag, der 1918 auf den 3. November fiel, und heute noch als „Kriegersonntag“ begangen wird.

Auch Vorarlberg war erschöpft, die Lage trostlos. Der Krieg war längst verloren, Österreich-Ungarn seit Wochen in Auflösung und mit ihm seine Wehrmacht.

„3. November 1918“ ist der Titel eines später verfilmten Theaterstücks, mit dem Franz Theodor Csokor (1885 bis 1969) 1936 den Untergang der k. u. k. Monarchie thematisierte. Bekannt ist die Szene, wie die Offiziere ihren Oberst beerdigen, der sich das Leben genommen hat. Sie verabschieden sich mit Erde aus Ungarn, aus Polen, Kärnten, Slowenien und Italien. Und zuletzt der jüdische Regimentsarzt verlegen mit „Erde aus – Österreich!“.³

Eine ähnliche Szene hatte Landeshauptmann Dr. Otto Ender (1875 bis 1960) schon am 3. November 1928 in einer Festsitzung des Vorarlberger Landtags gezeichnet:

*Zu Allerseelen 1918 standen wir nicht nur an den Gräbern unserer verstorbenen Verwandten, wir standen auch an den Gräbern der verstorbenen Krieger. Wir sahen aber noch ein Grab sich deutlich öffnen: ich meine das Grab, in das unser altes Vaterland Österreich gebettet wurde. Die slavischen Nationen haben als erste jenes Grab geschaufelt und was deutsch war im alten Österreich schickte sich an, ein neues Deutschösterreich zu bauen.*⁴

Dazu zählte die Selbständigkeitserklärung Vorarlbergs, die offenbar zu nüchtern verlief, um den 3. November 1918 als Erinnerungsort einer revolutionären „Staatsgründung“ im kollektiven Bewusstsein zu verankern. Festakte und Festschriften bieten dafür zu wenig Substrat. – Ganz im Gegensatz zur Volksabstimmung von 1919 über Beitrittsverhandlungen mit der Schweiz. Bei „Kanton übrig“ klickt es sofort.

Die erste Zeitung, die am 18. Oktober 1918, für Vorarlberg das *Selbstbestimmungsrecht der Nationen* reklamierte,⁵ als der Sozialdemokrat Dr. Otto Bauer (1881 bis 1938) seine Pläne für den Eintritt in das Deutsche Reich entfaltete, das erste Vorarlberger Blatt, das am 8. November den

Gedanken eines *schweizerische[n] Kantönli Vorarlberg* ventilierte,⁶ war übrigens die sozialdemokratische „Vorarlberger Wacht“.

Die Landesgründung 1918 verlief so unspektakulär, dass sie offenbar durch einen kuriosen Mythos aufgepeppt werden sollte, der in die Hagiographie Jodok Finks (1853 bis 1929) eingeflochten wurde. 1932 veröffentlichte Dr. Hermann Deuring (1885 bis 1961) eine anekdotenreiche Biographie. Er wusste über seinen Mentor Fink zu berichten:

„Im November 1918 trat in Bregenz die provisorische Landesversammlung, bestehend aus 19 christlichsozialen, 6 deutschfreiheitlichen und 5 sozialdemokratischen Vertretern, zur ersten Sitzung zusammen. Unter den Männern, die da die Geschicke des Landes in die Hand nehmen wollten, war eine Stimme: Man müsse Jodok Fink fragen, was zu tun sei. Der nachmalige Landesrat und Vertreter der sozialdemokratischen Partei in der Vorarlberger Landesregierung Fritz Preiß, Lokomotivführer in Pension, ließ eine Maschine der Bregenzerwaldbahn bereitstellen und fuhr damit nach Andelsbuch, um Jodok Fink zu holen. Der Stationsvorsteher Werner in Andelsbuch, der von Bregenz aus drahtlich verständigt worden war, brachte Jodok Fink, der auf seinem Felde arbeitete, die Nachricht, daß er in kurzer Zeit mit einem Extrazug der Wälderbahn nach Bregenz geholt werde. Diesen Augenblick hat der heimische Künstler Hans Bertle in seinem bekannten Bilde festgehalten. Jodok Fink fuhr mit dem Zuge, den Preiß führte, ohne Aufenthalt nach Bregenz. Und nun erkannte Fink richtig, daß der Augenblick gekommen sei, das auszusprechen und durchzusetzen, was seit Jahrzehnten das Ziel der Wünsche des Landes gewesen war. Auf seinen Rat nahm die vorläufige Landesversammlung eine Entschliebung an, die endlich Vorarlberg gab, was ihm längst gebührte, in einem Augenblick gab, da niemand mehr dagegen sein konnte. [...]“⁷

Alle Beteiligten mussten wissen, dass *diese* Geschichte erfunden war. Wer das 1920 geschaffene Bild unbefangen betrachtet, dem erschließt sich die Allegorie sofort: Cincinnatus gleich steht Jodok Fink am Pflug und sieht einen Postboten kommen, der ihm einen Brief bringt. Schon anlässlich seines 60. Geburtstags 1913 war Fink mit dem römischen Landedelmann verglichen worden, der in großer Not nicht zögerte, selbstlos dem Ruf des Senats zu folgen, um als Diktator auf Zeit seine Pflicht dem Staat gegenüber zu erfüllen, nach gebannter Gefahr die Macht an die Volksvertretung zurückgab und auf seine Felder zurückkehrte. Und Bertle bezog sich wohl nicht auf Bregenz, sondern auf Wien.

Theo Zasche (1862 bis 1922) hatte schon am 2. April 1919 in den „Wiener Stimmen“ eine entsprechende Karrikatur veröffentlicht: Die junge Austria mit Jakobinermütze überbringt dem pflügenden *Fink Jodocus Cincinnatus* ein Blatt mit der Aufschrift *VICE KANZLER*.⁸

Vorarlbergs Landeshauptmannstellvertreter zählte in Wien schon seit Jahren zu den einflussreichsten Parlamentariern und zog sich nicht in eine rustikale Idylle zurück, als das Reich im Sterben lag. Vielmehr übernahm er als Staatsmann die Hebel der Macht, als es die Weichen in die Zukunft zu stellen galt. Auch, was Vorarlberg betraf. Da Klubobmann Johann Hauser (1866 bis 1927), Landeshauptmann von Oberösterreich, mit Grippe im Bett lag, übernahm sein Stellvertreter Fink vorerst die Führung der Christlichsozialen. Die deutschösterreichische Nationalversammlung wählte ihn bei der Konstituierung am 21. Oktober 1918 in das dreiköpfige Präsidium und damit auch in den Vollzugsausschuss. Fünf Tage später, als Hauser halbwegs genesen war, erklärte Fink von Berlin aus telegrafisch seinen Rücktritt und wechselte in den Staatsrat.

Die Staatsgründungsakte liefen 1918 nicht so unkoordiniert ab, wie es bei regionaler Nabelschau den Anschein haben könnte. Im großen Unterschied zu 1945 war Bregenz mit Wien und Innsbruck bestens vernetzt und nicht von fremden Truppen besetzt. Auch die Bevölkerung konnte über die Zeitungen staunend oder apathisch mitverfolgen, was in Wien und in anderen Landeshauptstädten in rasantem Tempo beschlossen – und durch die Ereignisse wieder überrollt wurde.

Zur Einordnung und zum Verständnis scheint mir wichtig, Böhmen, Mähren und Schlesien nicht aus den Augen zu verlieren, wo 3,5 Millionen Deutsche lebten. Es war wohl nicht nur der Eitelkeit geschuldet, dass sich der situationselastische Staatskanzler Dr. Karl Renner (1870 bis 1950) am 12. November zur Berichterstattung über das Gesetz betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern an Fink vorbeidrängelte. Der Südmährer Renner sah in Landesgründungen eine Möglichkeit, die deutschsprachigen Gebiete in Böhmen, Mähren und Schlesien, soweit sie nicht an die Alpenländer grenzten, in das Deutsche Reich hinüberzuretten, zu dessen Bestandteil die Nationalversammlung Deutschösterreich am Vormittag erklärt hatte, wofür es besonders notwendig gewesen sei, Deutschösterreich zur Republik zu erklären. – Worauf sich im bedrängten Tirol kaisertreue Konservative fragten: *Was sollen sich die Deutschen der*

*Alpenländer von den Sudetendeutschen majorisieren, was sollen wir Tiroler von den Wiener-Juden uns kommandieren lassen?*⁹

Wer 1918 für einen Anschluss an das Deutsche Reich eintrat, dem musste klar sein, dass Österreich nicht als Bundesstaat würde beitreten können. Als Land räumte die Weimarer Verfassung Österreich bereits beratende Stimme ein – bis die Siegermächte das Anschlussverbot verhängten.

Das „Modell Renner“, das in Salzburg, in der Steiermark und in Kärnten weitgehend umgesetzt wurde und im Gesetz vom 14. November zum Tragen kommen sollte, fußte auf dem Vorbild der *Provinz Deutschböhmen*, die am 28. Oktober von Reichsratsabgeordneten in Wien gegründet wurde.¹⁰

Es gab in ganz „Kakanien“ nur zwei Länder, deren territoriale Integrität und Kontinuität im Herbst 1918 nicht in Frage standen: Salzburg und Vorarlberg.

Die Landtage hatte Franz Joseph ab 1914 nicht mehr einberufen und auch Karl, im Unterschied zum Reichsrat, nicht mehr aktivieren wollen oder können. In Vorarlberg waren die Mandate der gewählten Abgeordneten im September 1915 mit Ablauf der Landtagsperiode erloschen. Die Funktionsdauer der Landesauschüsse währte dagegen so lange fort, bis aus dem neuen Landtag ein anderer Ausschuss bestellt ist.

An Grenzen stießen der Landesauschuss und der Monarch, wenn eine Gesetzgebung notwendig gewesen wäre. Im Bereich der Landesgesetzgebung verfügte der Kaiser über kein konstitutionelles Notverordnungsrecht. Als Franz Joseph 1915 die Landsturmpflicht ausdehnte, hätte er das betreffend Tirol und Vorarlberg mit Zustimmung der beiden Landtage tun müssen. Er verordnete sie aber *kraft Unserer Regentenpflicht*,¹¹ berief sich also auf eine Art „transkonstitutionelle[s] ius eminens“. ¹² In Vorarlberg sah man darin einen Verfassungsbruch, der dem Kaiser und seiner Regierung sehr übel genommen wurde.

Im Unterschied zur Nationalversammlung, die erst Exekutivorgane aufbauen und übernehmen musste, verfügten die Länder im Herbst 1918 über voll funktionsfähige Landesauschüsse. Dass ihnen die Landtage abhanden gekommen waren, ermöglichte einen revolutionären Schnitt, wenn man auch auf personelle Kontinuität bedacht war.

Bereits am 26. Oktober wusste das christlichsoziale „Volksblatt“ von *verlässlicher Seite* zu berichten, dass auch für Vorarlberg die Schaffung eines *deutschen Volksrates* im Zuge sei.¹³ Später nahmen die Deutschfreisinnigen die Initiative für sich in Anspruch.

Die Verhandlungen führte Adolf Rhomberg (1851 bis 1921), der seit 28 Jahren seinem Land und seinem Kaiser als Landeshauptmann diente. Sein Verhandlungspartner für die Deutschfreisinnigen war der Bregenzer Bürgermeister Dr. Ferdinand Kinz (1872 bis 1935), für die Sozialdemokraten Fritz Preiß (1877 bis 1940).

Am 1. November sollte die sozialdemokratische „Vorarlberger Wacht“ vermelden, die Bildung eines *Volksrates* mit 25 Mitgliedern sei beschlossen worden. Je 1.000 Stimmen, die eine Partei bei der Reichsratswahl 1911 erzielt habe, stehe ihr ein Mandat zu.¹⁴ Doch diese Meldung war schon veraltet.

Am 30. Oktober tagten die Christlichsozialen. Rhomberg berichtete seinen Parteifreunden den Wunsch der Sozialdemokraten, die Mitgliederzahl des *Volksrates* zu erhöhen, damit sie 5 statt 4 Mitglieder entsenden können.¹⁵ Es ging darum, allen Parteien eine regionale und berufliche Repräsentation zu ermöglichen. Otto Ender teilte dem Landesausschuss noch am selben Tag offiziell mit, dass die Christlichsoziale Partei einer Erhöhung zustimme. – Rechnerisch verzichtete sie damit auf ein Mandat zugunsten der Sozialdemokraten. – Zudem schlugen die Christlichsozialen vor, Ersatzmänner namhaft zu machen, die jederzeit für eine Sitzung einspringen konnten. Das entsprach der Regelung für Gemeindevertretungen und sollte sich auch in der Landesversammlung bewähren.

An Erfahrung waren die Christlichsozialen, die den Landtag und den Landesauschuss seit Jahrzehnten dominiert hatten, weit überlegen. Doch die alte Garde übergab einer noch unerfahrenen Generation die Führung des Landes – Dr. Ferdinand Redler (1876 bis 1936), Dr. Josef Mittelberger (1879 bis 1963) und allen voran dem 43-jährigen Dr. Otto Ender, der über keine Landtagserfahrung verfügte.

Ender hatte sich als Rechtsanwalt in Bregenz niedergelassen und war 1914 zum Obmann der christlichsozialen Parteileitung gewählt worden. Seit 1915 war er auch Oberdirektor der Hypothekenbank, die im Landhaus in der

Kirchstraße, im ersten Stock, untergebracht war. Ender wohnte mit seiner Familie in einer Dienstwohnung im zweiten Stock.

Folgen wir seinem Biographen Hans Huebner, kamen am 1. November 1918 Jodok Fink und Franz Loser (1862 bis 1923) in Bregenz an. Fink hatte im Auftrag der Nationalversammlung in Deutschland über Lebensmittel verhandelt. Loser, Finks Ersatzmann im Landesausschuss und nun auch im Staatsrat, könnte Informationen aus Wien mitgebracht haben. Die beiden Freunde suchten Ender in der Kirchstraße auf, der wie Abertausende mit Grippe im Bett lag. Fink soll Ender überzeugt haben, dass der „ersehnte Zeitpunkt“ gekommen sei, „da Vorarlberg sich von der Statthalterei in Innsbruck loslösen und selbständig machen könne.“¹⁶ Und Ender müsse die Führung übernehmen.

Wir haben gesehen, dass schon seit Tagen verhandelt wurde. Möglicherweise noch auf der beschränkten Basis der Beschlüsse der Länderkonferenz vom 22. Oktober und des Vollzugausschusses der Nationalversammlung vom 25. Oktober. Fink dürfte Klarheit in die Sache gebracht haben. Schon 1939, als NSDAP-Gauleiter Franz Hofer die Vorarlberger Gründerväter bei einem Kreisappell in Dornbirn als Verräter an Tirol und der deutschen Sache brandmarkte, die insgeheim schon am 3. November 1918 einen Anschluss an die Schweiz vorbereitet hätten, wies Otto Ender diesen Vorwurf entschieden zurück:

Als im Herbst 1918 die Möglichkeit gegeben war, sich selbständig zu machen, war es gerade Jodok Fink, der den entscheidenden Beschluß zuerst anregte; und Fink war doch nie für den Anschluß an die Schweiz.¹⁷

Noch am gleichen Nachmittag versammelten sich in der Kirchstraße, im Erdgeschoss, die Christlichsozialen zur Beratung. Am Allerseelentag wurden mit den Deutschfreisinnigen und den Sozialdemokraten die Richtung und die Details geklärt. Ender machte sich mit einer „Roskur“ fit.

Die Landesgründung in Bregenz erfolgte wesentlich systematischer als in Innsbruck. Die Voraussetzungen waren auch weit günstiger als in Tirol: Die Italiener am Brenner, die Bayern am Berg Isel und die Lienzener wollten endlich zu Kärnten. Letzte Tage Tiroler Menschheit.

Landeshauptmann Rhomberg berief die provisorische Landesversammlung auf Sonntag, 3. November, ein. Die Anträge lagen vor, die Rollen waren verteilt. Stenographen standen nicht zur Verfügung. So konnte später nur das amtliche Verlaufs- und Beschlussprotokoll veröffentlicht werden. Ein

rudimentäres Dokument, aus dem nicht hervorgeht, wer tatsächlich teilgenommen hat. Zur Ergänzung tragen Zeitungsberichte bei.

So erfahren wir, dass die *Fahne am Landtagsgebäude* verkündete, dass sich ein *historischer Moment* vollzog.¹⁸ Gemeint ist das Landhaus in der Seestraße, der ehemalige „Österreichische Hof“, zwischen Post und Kornhaus, dessen Ankauf und Adaptierung der alte Landtag im Mai 1914 noch genehmigt hatte – in der Erwartung, ab Herbst dort tagen zu können. Die Landesversammlung konstituierte sich im Klubzimmer der Christlichsozialen. Den *genius loci* können wir nicht mehr atmen. Das Haus, das dem Bund ab 1925 als Landesgendarmeriekommando diente, wurde 1972 abgerissen. Heute steht dort das Kunsthaus.

Landeshauptmann Rhomberg eröffnete die Sitzung um 10.23 Uhr. Nachdem Rhomberg aus Gesundheitsgründen abgelehnt habe, schlug Jodok Fink vor, Otto Ender zum Landespräsidenten zu wählen, den Deutschfreisinnigen Franz Natter zum ersten, den Sozialdemokraten Fritz Preiß zum zweiten Stellvertreter. – Nicht „Landeshauptmann“. „Landespräsident“! Nicht zufällig der Titel, der bisher den staatlichen Landeschefs in kleineren Kronländern wie Salzburg zugekommen war.

Ender nahm an, obwohl Fink der berufene Mann für dieses Amt wäre, der aber auf seinem Posten in Wien unentbehrlich sei. Dr. Josef Mittelberger verlas eine von allen Parteien vereinbarte EntschlieÙung, die ohne Wechselrede einstimmig angenommen wurde:

Die Vorarlberger Landesversammlung erklärt sich als die gesetzgebende Körperschaft für das Land Vorarlberg. Ihre Mitglieder wurden von den politischen Parteien entsendet und vertreten das Land an Stelle des früheren Landtages, bis eine aus Neuwahlen hervorgegangene Vertretung bestellt ist.

Die Vorarlberger Landesversammlung führt durch einen aus ihrer Mitte gewählten Landesrat die Verwaltung des Landes. Wie in anderen Kronländern wurde die Führung der politischen und autonomen Verwaltung in einer Hand vereinigt; damit hat sich das Land Vorarlberg jene Selbständigkeit gegeben, die es schon lange einmütig erstrebte. Vorarlberg bildet von nun an nicht mehr ein gemeinsames Verwaltungsgebiet mit Tirol, sondern erklärt sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes als eigenes selbständiges Land im Rahmen des Deutsch-Österreichischen Staates. Der Landesrat tritt daher an die Stelle des bisherigen Landesausschusses und

übernimmt überdies die Führung der bis jetzt der k. k. Statthaltereie zugewiesenen Geschäfte. [...].¹⁹

Dieser staatsrechtliche Teil der EntschlieÙung wirft Fragen auf.

Jedenfalls war es keine Verfassungsänderung nach den Regeln der konstitutionellen Landesordnung und damit eindeutig ein revolutionärer Akt.

Ein kollegialer „Landesrat“ mit dem „Landespräsidenten“ an der Spitze übernimmt sowohl die autonome wie die staatliche Landesverwaltung. Wie das am selben Tag auch in Salzburg beschlossen wurde. Woran orientierte sich der Begriff „Landesrat“? Naheliegend wäre der „Staatsrat“. Die durch das Gesetz vom 14. November betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern vorgeschriebene organisatorische Zweiteilung in „Landesrat“ und „Landesregierung“ vollzog Vorarlberg am 27. Dezember nach.

Interpretations- und Verständnisprobleme ergeben sich daraus, dass die Landesversammlung in ihrer EntschlieÙung zumindest in doppelter Hinsicht von „Selbständigkeit“ spricht: Dass sie die Übernahme der politischen Landesverwaltung gewissermaßen als Ausfluss einer staatsrechtlichen Selbständigkeit bezeichnete, ist nachvollziehbar. Problematisch ist, dass sie ihre staatsrechtliche Selbständigkeit auf die Auflösung der mit dem Land Tirol gemeinsamen staatlichen Landesverwaltung bezog.

Und damit kommen wir zur „Kronlandfrage“ – ob Vorarlberg zu Kaisers Zeiten nur ein Anhängsel Tirols war, wie uns das gelegentlich heute noch unter die Nase gerieben wird. Solche Innsbrucker Phantomschmerzen könnten wir pietätvoll übergehen, wenn diese These nicht Peter Pernthaler, den ich sehr schätze, 1979 in seiner grundlegenden Studie über „Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer“ untermauert hätte:

„In Vorarlberg ist eine weitere ‚Schichte‘ revolutionärer Vorgänge festzustellen. Dieses Land mußte sich – um als Land überhaupt erst zu entstehen – noch zusätzlich von der verfassungsrechtlichen Organisationsform der Landesstaatsgewalt in der österreichisch-ungarischen Monarchie lösen und die ihm von der Zentrale aufoktroyierte politisch-verwaltungsrechtliche Einheit mit dem ehemaligen Kronland Tirol zerbrechen.“²⁰

Diese Argumentation ist nach meinem Dafürhalten so unnötig wie unzutreffend, ungewollt sogar antiföderal.

Worum geht es in der „Kronlandfrage“? – Gemeint ist, Vorarlberg sei kein oder kein vollberechtigtes „Kronland“ gewesen, weil es über keine eigene k. k. Landesregierung verfügt, sondern der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck unterstanden habe. Damit schießt sich der Tiroler Adler ins eigene Knie. Denn so gesehen wäre auch Tirol kein „Kronland“ gewesen, sondern hätte auch ab 1860 noch mit Vorarlberg gemeinsam ein „Kronland“ gebildet. Aber dann hätte doch auch Tirol noch zuerst diese politisch-verwaltungsrechtliche Einheit „zerbrechen“ müssen. Dann wäre auch der Beschluss des Tiroler Nationalrats vom 1. November 1918, *die gesamte Zivilgewalt Deutschtirols als Vollzugsorgan des deutschösterreichischen Staatsrates zu übernehmen*,²¹ in diesem Sinn zu werten.

Im Kremsierer Reichstag wurde 1849 erstmals angeregt, in der Reichsverfassung für das Sammelsurium an Königreichen, Herzogtümern, Markgrafschaften etc. einheitlich die Bezeichnung „Kronländer“ zu verwenden. Dagegen wurde eingewendet, dass der Erzherzog keine Krone, sondern einen Hut trage, es also „Krone- und Hutländer“ heißen müsste.– Da fällt mir das misslungene Vorarlberger Landeswappen von 1864 ein, das die damals sechs Verwaltungsbezirke hätte symbolisieren sollen. Vorarlberg war schlicht ein „Land“ und kein „Herzogtum“ oder Ähnliches. Dennoch schlug der ministerielle Wappenzensor vor, den Wappenschild mit einem Fürstenhut zu schmücken, *und zwar mit dem Verständnisse, daß Vorarlberg im Administrationsverbände mit der gefürsteten Grafschaft Tirol stehend auch an deren Würdenembleme partizipiere*.²² Dieser Schmach war sich die Landesversammlung nicht bewusst, als sie am 3. Dezember 1918 das Landeswappen auf die Montforterfahne reduzierte und damit auch den deplatzierten „fürstlichen Tirolerhut“ abschüttelte. Vom Giebel des ehemaligen Landhauses am See sollte noch bis zum Abriss das alte Landeswappen grüßen.

Mit der Märzverfassung von 1849 wurde „Kronland“ (wie heute „Bundesland“) als allgemeine Bezeichnung eingeführt und in den Sylvesterpatenten 1851 beibehalten. Von 1849 bis 1860 – und nur in dieser Zeit – bildete die *gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg* ein *Kronland*,²³ oder „Doppelkronland“, wenn wir darüber hinwegsehen, dass die gemeinsame Landesverfassung von 1849 nie effektiv wurde. 1860 war damit wieder Schluss. Auch mit „Kronland“ als verfassungsrechtlicher Einheitsbezeichnung. Nur im allgemeinen Sprachgebrauch blieb der Begriff

gebräuchlich, und zwar für alle 17 „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“, einschließlich Vorarlberg.

Die Landesordnungen für Tirol und Vorarlberg von 1861 unterschieden sich sehr wenig, sehen wir davon ab, dass der Vorarlberger Landtag demokratischer zusammengesetzt war. Aufgrund ihrer Miliztradition erhielten beide Länder Gesetzgebungskompetenzen im Bereich der Landesverteidigung, während für die anderen Länder der Reichsrat zuständig werden sollte. Und hier gab es einen neuralgischen Punkt, der sofort zur Sprache kam, als dem Vorarlberger Landtag 1861 eine gemeinsame Landesverteidigungsordnung vorgelegt wurde. Wie das Provisorium von 1859 sah die Regierungsvorlage vor, dass die Landesverteidigungspflicht nur bei Eindringen des Feindes in das Land gilt. Worauf der Landtag beschloss, dass seine Landesverteidiger nur noch die Vorarlberger Grenzen zu schützen haben, da Vorarlberg nicht mehr zu Tirol gehöre. Vorarlberg lenkte schließlich aus pragmatischen Gründen ein und bildete mit Tirol eine Verteidigungsgemeinschaft. 1914 kam sie nicht zum Tragen, weil der Kaiser auch die k. k. Landesschützen in Galizien verbluten ließ.

„Kronland“ bezog sich auf die *autonome* Landesverwaltung. Als 1860 aus Kostengründen mehrere k. k. Landesregierungen vorübergehend aufgelassen wurden, ließ der Kaiser den betroffenen Ländern versichern, dass es sein Allerhöchster Wille sei, dass ihnen ihre *Stellung als Kronland des Reiches und daher auch eine eigene Landesvertretung gewahrt bleibe*.²⁴ – Dass der Sprengel der k. k. Statthalterei Innsbruck Tirol und Vorarlberg umfasste oder die k. k. Statthalterei Triest für Istrien, für Görz und Gradisca und für Triest, zuständig war, berührte deren Qualität als „Kronländer“ nicht im Geringsten. Der Prager Staatsrechtslehrer Ludwig Spiegel (1864 bis 1926) stellte das 1907 klar:

„Durch die Auseinandersetzung von Tirol-Vorarlberg und von Görz-Istrien in je zwei Kronländer, welcher eine Vermehrung der politischen Landesstellen nicht entsprach, ist nun seit der Februarverfassung [1861] die Übereinstimmung zwischen Kronlands- und Verwaltungsgebieten beseitigt worden. [...] Wichtiger als diese Differenzen ist aber, daß die politische Gebietseinteilung aufgehört hat, ein Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung zu sein.“²⁵

Kurz: Weder Vorarlberg noch Tirol mussten sich 1918 aus einer „verfassungsrechtlichen Organisationsform der Landesstaatsgewalt“ lösen, „um als Land überhaupt erst zu entstehen“.

Das ändert freilich nichts daran, dass in Vorarlberg 1918 tatsächlich die Loslösung aus der staatlichen Verwaltungsgemeinschaft mit Tirol als Verselbständigung verstanden wurde, die seit langem einmütig angestrebt worden war. 1907 hatte der Landtag beschlossen:

Der Landesauschuß wird beauftragt, der k. k. Regierung mit allem Nachdrucke und unter Hinweis auf das geographischen, geschichtlichen, ethnographischen und volkswirtschaftlichen Gründen entspringende Recht des Landes, die Bitte zu unterbreiten, dem Lande als selbständiges Kronland auch eine eigene k. k. Landesregierung zu gewähren.²⁶

Dieses „selbständig“ bezog sich darauf, dass Vorarlberg *bezüglich der eigenen Gesetzgebung in einer legislativen Körperschaft* schon seit 45 Jahren *selbständig von Tirol* sei.²⁷ Der Landtag bekräftigte diesen Auftrag 1913 noch einmal einstimmig, erneut ohne Erfolg. Der Unmut Vorarlbergs richtete sich weniger gegen die Hofburg, als gegen das Landhaus in Innsbruck, weil infolge des destruktiven Nationalitätenstreits im Tiroler Landtag ein Statthalter nach dem anderen den Hut nehmen müsse.

Aufschlussreich, weil differenzierend sind die Telegramme, die Landespräsident Ender am 3. November an das Präsidium des Staatrats und an die Statthaltereien als Vorabinformation sandte:

Vorarlberger Landesversammlung hat sich heute konstituiert und die Unabhängigkeit [sic!] des Landes Vorarlberg vom Verwaltungsgebiete Tirols sowie die Selbständigkeit [sic!] Vorarlbergs als Land im Staate Deutsch-Österreich erklärt Punkt. Die vollziehende Gewalt wurde einem Landesrate übertragen. [...].²⁸

Vom gemeinsamen politischen Verwaltungsgebiet mit Tirol erklärte sich Vorarlberg *unabhängig*. Als Land – und das ist der Staatsgründungsakt – erklärte es sich für *selbständig*, im Rahmen des Staates Deutsch-Österreich. Zumindest vorläufig.

Und dennoch wurde der 3. November 1918, soweit er überhaupt erinnert wird, zu einem Erinnerungsort, der mit „Los von Tirol!“ überschrieben ist. Wie zwei weitere revolutionäre Schnittstellen unserer Landesgeschichte.

„Los von Tirol“ hat das Vorarlberg-Bewusstsein über Generationen geprägt und wirkt als Erzählung bis heute fort, wurde heute wieder aufgefrischt.

Alle Argumente, die später für eine eigene Landesregierung in die Waagschale geworfen wurden, hatten die Vorarlberger schon im Revolutionsjahr 1848/49 gegen die Zwangsvereinigung mit Tirol ins Treffen geführt. Und nach der Befreiung von der NS-Diktatur im Mai 1945 musste sich Vorarlberg erneut von Innsbruck lösen, unter weit schwierigeren Verhältnissen als 1918.

Zum Glück waren auch im Reichsgau Tirol *und* Vorarlberg nur die staatlichen Verwaltungsbezirke fusioniert worden, die Selbstverwaltungskörperschaften Tirol und Vorarlberg aber getrennt geblieben.

Dass Hofers „Gauhaus“, das Neue Landhaus in Innsbruck, heute noch das Wappen Vorarlbergs schmückt, wollen wir als Zeichen ewiger Abbitte werten und nicht als in Stein gemeißelten Besitzanspruch. Aber die spannende „Reichsgaufrage“ behandeln wir vielleicht ein anderes Mal.

¹ Alfons HÖRBURGER (u. a.): Flucht von vier Vorarlbergern aus der italienischen Gefangenschaft, in: Vorarlberger Landes-Zeitung 11.02.1919, S. 2.

² Johann SCHWIMMER: Das 3. Kaiserjäger-Regiment. Ein Gedenkblatt für die toten Dreierjäger, in: Vorarlberger Volksblatt 29.04.1922, S. 1.

³ Franz Theodor CZOKOR: 3. November 1918. Drei Akte. Wien/Hamburg 1936, S. 58–59.

⁴ Stenographische Sitzungsberichte 13. Vorarlberger Landtag 1918, 9. Sitzung 03.11.1928, S. 1.

⁵ Vorarlberger Wacht 18.10.1918, S. 4.

⁶ Vorarlberger Wacht 08.11.1918, S. 1.

⁷ Jodok Fink, hg. von Hermann DEURING. Wien 1932, S. 114.

⁸ Wiener Stimmen 02.04.1919 Spätabendblatt, S. 1.

⁹ Neue Tiroler Stimmen 11.11.1918 Abendausgabe, S. 1.

¹⁰ Beschluss der provisorischen Landesversammlung für Deutschböhmen 29.10.1918, Art. 3, 4 (Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen hg. von Hans KELSEN, 3. Teil. Wien /Leipzig 1919, S. 211–212); Stenographisches Protokoll Provisorische Nationalversammlung 2. Sitzung 30.10. 1918, S. 15–16.

¹¹ LGBl. Nr. 29/1918.

¹² So Wilhelm BRAUNEDER: Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in: Die Habsburgermonarchie 1848–1918, hg. von Helmut RUMPLER/Peter URBANITSCH, Bd. 7/1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften. Wien 2000, S. 69–237, hier S. 164, im Zusammenhang mit dem Kaiserliches Manifest vom 20.09.1865, RGBl. Nr. 88/1865, in dem Franz Joseph mit seiner *Regentenpflicht* die Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (RGBl. Nr. 88/1865) rechtfertigte.

¹³ Vorarlberger Volksblatt 26.10.1918, S. 3.

¹⁴ Vorarlberger Wacht 01.11.1918, S. 2.

¹⁵ Vorarlberger Landesarchiv [fortan: VLA]: Amt des Vorarlberger Landesrates [fortan: AVLRat] 8001/1918, Mappe 1. Sitzung Landesversammlung: Otto Ender an Landesausschuss, Bregenz 30.10.1918.

¹⁶ Hans HUEBMER: Dr. Otto Ender. Dornbirn 1957, S. 26–27.

¹⁷ VLA: Nachlass Otto Ender, Mappe 1939: Otto Ender an Hans Nägele, Wien 06.06.1939, nicht abgesendet.

¹⁸ Vorarlberger Landes-Zeitung 04.11.1918, S. 1.

¹⁹ Stenographische Sitzungsberichte Provisorische Vorarlberger Landesversammlung 1918/19 1. Sitzung 03.11.1918, S. 6; LGBL. Nr. 1/1918.

²⁰ Peter PERNTHALER: Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 14). Wien 1979, S. 24.

²¹ Beschlüsse des Tiroler Nationalrates vom 26. Oktober bis 16. Dezember 1918, Tiroler Nationalrat 01.01.1918 Pkt. XI, S. 6.

²² Österreichisches Staatsarchiv / Allgemeines Verwaltungsarchiv: Adelsarchiv, Adelsgeneralien 14576/1074-1864: Alleruntertänigster Vortrag des treuehorsamsten Staatsministers Anton Ritter von Schmerling wegen allergnädigsten Verleihung eines Landeswappens für das Land Vorarlberg, Wien 30.06.1863.

²³ RGBl. Nr. 22/1850, § 1.

²⁴ RGBl. Nr. 6/1860.

²⁵ Ludwig SPIEGEL: Länder: C. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart, I. Landesordnungen (Geltendes Recht), in: Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, hg. von Ernst MISCHLER/Josef ULBRICH, Bd. 3: K–O, Wien ²1907, S. 395–430, hier S. 412.

²⁶ Stenographische Sitzungsberichte 9. Vorarlberger Landtag 4. Session Belage 61 (Zitat S. 264) u. 16. Sitzung 16.03.1907, S. 148–150.

²⁷ Landeshauptmann Adolf Rhomberg, ebenda, S. 149.

²⁸ VLA: AVLRat 7000/1918, fol. 119 (Staatsrat), 136–137 (Statthalterei).